



## Der Pressesprecher des Landgerichts

### Presseerklärung

Betr.:

Buchveröffentlichung „Kein Schutz, nirgends“ von Gülsen Celebi und Uta Glaubitz

hier:

Einstweilige Verfügung des Landgerichts Mönchengladbach vom 05. Mai 2008 (10 O 107/08)

Die nach dem Geschäftsverteilungsplan für Pressesachen zuständige 10. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach hat am 05. Mai 2008 ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die den beiden Buchautorinnen und der Verlagsgruppe Random House untersagt wird, das Buch „Kein Schutz, nirgends“ weiter zu vertreiben, soweit es bestimmte, die Intimsphäre der Antragstellerin Frau Ayse D. betreffende Passagen enthält. Ein von Antragstellerseite beantragtes Totalverbot des Buches ist demgegenüber nicht ausgesprochen worden.

In dem Buch „Kein Schutz, nirgends“ berichten die Autorinnen in erster Linie über den Doppelmord an zwei türkischen Frauen im Anschluss an eine Verhandlung vor dem Familiengericht Mönchengladbach-Rheydt im März 2007 durch den Ehemann und Vater Erol P., die juristische Aufarbeitung des Falles vor dem Schwurgericht des Landgerichts Mönchengladbach und erörtern die Frage, inwieweit der Justiz in dieser Sache Versäumnisse vorzuwerfen sind. Daneben schildern die Autorinnen in einem zweiten Handlungsstrang das Schicksal der Antragstellerin Ayse D., einer Schwester der getöteten Ehefrau, die nach den Feststellungen des Schwurgerichts des Landgerichts Mönchengladbach von Erol P. vergewaltigt worden ist.

Vorsitzender Richter am Landgericht Joachim Banke  
Hohenzollernstraße 157, 41061 Mönchengladbach  
Telefon: 02161/276-0; Durchwahl -222; Fax: -310;  
E-mail: joachim.banke@lg-moenchengladbach.nrw.de  
[www.lg-moenchengladbach.nrw.de](http://www.lg-moenchengladbach.nrw.de)

Die 10. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach ging bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Verfügung auf der Grundlage des Sachvortrags der Antragstellerin davon aus, dass intime Einzelheiten, die in dem Buch geschildert werden, nur dann in Buchform hätten veröffentlicht werden dürfen, wenn die Antragstellerin der Veröffentlichung zugestimmt hätte, wovon auf der Grundlage einer eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin nicht auszugehen sei.

Die Antragsgegner haben zwischenzeitlich Widerspruch gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung eingelegt. Über diesen Widerspruch wird am

**Donnerstag, 15. Mai 2008, 14:00 Uhr, Saal A 107**

in öffentlicher mündlicher Verhandlung verhandelt werden. In dieser mündlichen Verhandlung wird es u.a. um die Klärung der Frage gehen, ob die Antragstellerin doch, wie von Antragsstellerseite behauptet und durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht, mit der Veröffentlichung einverstanden war.

Banke